

Kombinierte Kinderversicherung

- planmäßige Verbesserung des Verhältnisses von Aufwand und Ergebnis,
- Senkung der Selbstkosten bei gleichzeitiger Erhöhung des Wertzuwachses durch Qualitätsproduktion,
- Organisation einer effektiven Absatztätigkeit,
- kontinuierliche Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen des K.

Das K. verwirklicht die ihm übertragenen Aufgaben der / Landesverteidigung. Das K. übt seine Tätigkeit in Verwirklichung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse und im Auftrag des sozialistischen Staates auf der Grundlage der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften aus. Es verfügt über Fonds des einheitlichen Volkseigentums, die aus den zentralen Fonds des K. und den Fonds der K.betriebe (↗ volkseigener Betrieb) bestehen. Das K. arbeitet nach den in den Volkswirtschaftsplänen verbindlich festgelegten Aufgabenstellungen und nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Es ist rechtsfähig (↗ juristische Person) und führt einen Namen, unter dem es im Rechtsverkehr auftritt und im Register der volkseigenen Wirtschaft eingetragen ist. Das K. nimmt neben den auf die Leitung seines Reproduktionsprozesses bezogenen Grundbefugnissen (Fondsbefugnis, Planungsbefugnis, Kooperationsbefugnis, Produktionsbefugnis, Organisationsbefugnis) auch staatliche Funktionen der Wirtschaftsleitung wahr, die es unmittelbar in gesamtgesellschaftlichem Interesse verwirklicht. Dazu gehören insbesondere die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung, die Standardisierung, die Preisarbeit und die Entwicklung der Qualifikations- und Berufsstruktur.

K. sind strukturierte Wirtschaftseinheiten. Sie bestehen in der Regel aus K.betrieben, z. T. aber auch nur aus Betriebsteilen. Es gibt zentral geleitete K., die einem Ministerium, und örtlich geleitete K., die einem Rat des Bezirkes unterstellt sind. Das K. wird durch einen Generaldirektor geleitet und arbeitet nach dem Prinzip der Einzelleitung bei kollektiver Beratung der Grundfragen und umfassender Mitwirkung der Werktätigen. Das K. wird in der Regel über einen Stammbetrieb geleitet; sofern spezifische Reproduktionsbedingungen des K. es erfordern, besteht eine selbständige K.leitung. Aufgaben, Rechte und Pflichten des K. sind auf der Grundlage der Kombinars-VO und anderer Rechtsvorschriften im Statut des K. geregelt. Für die Abgrenzung der Aufgaben und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten des K. und der K.betriebe sowie für die Arbeitsabläufe zur effektiven Gestaltung des einheitlichen Reproduktionsprozesses des K. gelten besondere K. Ordnungen.

Kombinierte Kinderversicherung - ? freiwillige Versicherung für Kinder und Schüler, die eine Unfallversicherung mit einer Versicherung für den Todesfall vereinigt. Die K. K. kann für Kinder ab vollendetem 1. Lebensjahr abgeschlossen werden. Sie

endet mit dem 31. August des Jahres, in dem das 17. Lebensjahr vollendet wird, kann aber bei weiterem Schulbesuch bis zu dessen Beendigung verlängert werden. Sie bietet im Rahmen der Versicherungsbedingungen Versicherungsschutz bei einem durch Unfall eingetretenen dauernden Körperschaden von mindestens 20 Prozent und bei Tod. Bei Abschluß des Versicherungsvertrages wählt der Bürger die Höhe der Versicherungssumme nach 4 verbindlichen Tarifkombinationen aus. Der Beitrag richtet sich nach dem Alter des Kindes und der gewählten Tarifkombination. Er ist als Einmalbeitrag für die gesamte Versicherungsdauer zu zahlen, auf Wunsch können auch 5 Jahresraten vereinbart werden. Die Versicherungsleistung ist eine Einmalentschädigung. Sie wird bei Tod in Höhe der Versicherungssumme gezahlt, bei unfallbedingtem dauerndem Körperschaden in Höhe des Teils der Versicherungssumme, der dem ärztlich festgestellten Grad des dauernden Körperschadens entspricht.

Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen - Organe der / örtlichen Volksvertretungen, die, vor allem aus / Abgeordneten bestehend, über Be^ Schlußvorlagen beraten, an der Verwirklichung der Beschlüsse der Volksvertretung teilnehmen und die Beschlußdurchführung kontrollieren. Aufgaben und Befugnisse der K. sind in §§ 13 und 14 GöV geregelt. Die K. werden von den örtlichen Volksvertretungen auf ihren konstituierenden Tagungen nach der Neuwahl gebildet. Mitglieder der K. sind die von den Volksvertretungen gewählten Abgeordneten und Nachfolgekandidaten sowie weitere von ihnen berufene Bürger. Alle Abgeordneten und Nachfolgekandidaten sollen in Kommissionen arbeiten, soweit sie nicht Mitglieder des Rates sind. Die Vorsitzenden der K. werden von der Volksvertretung aus den Reihen der Abgeordneten gewählt. In der Regel bilden die örtlichen Volksvertretungen ständige Kommissionen, die während der ganzen Wahlperiode tätig sind; zur Lösung zeitlich begrenzter Aufgaben können zeitweilige Kommissionen gebildet werden. Die K. arbeiten auf bestimmten Aufgabengebieten: Finanzen und Preise, Bauwesen, Wohnungspolitik, Kultur, Ordnung und Sicherheit usw. Für ihre Tätigkeit sind sie der Volksvertretung verantwortlich. Zur Durchführung ihrer Aufgaben können die K. Aktivs bilden, in deren Tätigkeit weitere Bürger einbezogen werden. Die Aktivs sind ihren Kommissionen verantwortlich und werden von einem Mitglied der K. geleitet.

Die K. tragen wesentlich dazu bei, die Einheit von Beschlußfassung, Durchführung und Kontrolle in der Tätigkeit der örtlichen Volksvertretungen zu verwirklichen. Sie pflegen die enge Zusammenarbeit mit den Bürgern, den gesellschaftlichen Organisationen sowie den Ausschüssen der / Nationalen Front der DDR und beziehen breite Kreise der Werktätigen in die Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen der Volksvertretungen ein. Sie kontrollieren, wie die Räte und ihre Organe die Beschlüsse der Volksvertretungen, die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften verwirklichen, und führen Un-